

FAQ Corona - Schuljahr 2021/22

Stand: 28. Februar 2022

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 9

Ab dem 17. Februar 2022 wurden die schweizweiten Massnahmen gegen die Corona-Pandemie grösstenteils aufgehoben.

| Frage | Antwort |
|---|--|
| Präventive Massnahmen | |
| Schutzmassnahmen | |
| Was kann die Schule tun, um die Verbreitung des Virus einzudämmen? | Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Schulen aller Stufen, dass grundlegende Hygienemassnahmen als prioritäre präventive Massnahme angemessen umgesetzt werden, z.B.: <ul style="list-style-type: none">- Regelmässiges Händewaschen- In Toiletten sollen keine Stoffhandtücher verwendet werden.- Pro Stock oder Schule wird mindestens ein abschliessbarer Abfalleimer aufgestellt, in welchem die gebrauchten Papiertaschentücher entsorgt werden können.- Verdichtungen z.B. in einer engen Aula oder Übernachtungen in Massenlagern vermeiden (das Abstand halten ist im normalen Schulalltag nicht immer möglich)- Regelmässiges Stosslüften Die Schulleitung informiert sich laufend über aktuelle Massnahmen und Empfehlungen und gibt Informationen an Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern weiter. |
| Gilt in der Schule eine Maskenpflicht ? | Nein, die Maskenpflicht wurde aufgehoben. Es steht insbesondere besonders gefährdeten Personen selbstverständlich offen, weiterhin eine geeignete Maske zu tragen. |
| Müssen Schülerinnen und Schüler während dem Schülertransport eine Maske tragen? | In den von den Gemeinden organisierten Schülertransporten müssen Schülerinnen und Schüler keine Maske tragen. In den öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin die Maskenpflicht ab dem 12. Lebensjahr. |
| Wie können vulnerable Kinder und Jugendliche geschützt werden? | Den Lehrpersonen, die mit vulnerablen Kindern und Jugendlichen arbeiten, wird empfohlen, eine Maske zu tragen. |

| | |
|---|--|
| Lüften in den Schulzimmern | <p>Stosslüften vor und nach jeder Lektion, sowie mitten in der Lektion.</p> <p>Die Kampagne des BAG zur Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen gibt Lüftungsregeln bekannt und stellt online einen Lüftungssimulator zur Verfügung: https://www.simaria.ch/de/simaria</p> <p>Allfällige Anschaffungen von CO2-Messgeräten liegen in der Verantwortung und Kompetenz der Gemeinden. Nebst regelmässigem Lüften können derartige Geräte besonders im Winter dienlich sein.</p> |
| Erkrankte Schülerinnen und Schüler | |
| Dürfen Eltern ihre Kinder krank zur Schule schicken ? | Kranke Kinder mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht besuchen und sollten getestet werden (Verantwortung der Eltern). Informationsseite des BAG |
| Corona-Tests in Schulen | |
| Wo finden sich die Informationen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ? | <p>Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> zum repetitiven Testen durch Gemeinden: https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/coronavirus/testen/repetitives-testen.html zu Tests für Lager: https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/coronavirus/testen/tests-fuer-lager.html |
| Forderungen von Eltern | |
| Dürfen Eltern ihre Kinder aus Angst vor Ansteckung zuhause behalten? | Nein, die Schulpflicht gilt weiterhin. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern. |
| Schullager | |
| Können Lager durchgeführt werden? | <p>COVID-19 und Sport (admin.ch): «Aufgrund der epidemiologischen Lage gibt es für die Organisation von Sportlagern keine besonderen Empfehlungen mehr. Lager können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Lagern müssen die Vorgaben der Behörden des Kantons, wo das Lager stattfindet, eingehalten werden.»</p> <p>Die Kosten für COVID-Tests für Lager werden noch bis Ende März 2022 vom Bund übernommen.</p> |

| Schulorganisatorische Fragen | |
|--|--|
| Klassen- oder Schulschliessungen | |
| Klassen- oder Schulschliessungen aus organisatorischen Gründen (nur in begründeten Ausnahmefällen) | <p>Schulleitungen können in Absprache mit dem Schulinspektorat Klassen oder Schulen schliessen, wenn dies aus organisatorischen Gründen unumgänglich ist (Krankheit von Lehrpersonen, zahlreiche Absenzen von Schülerinnen und Schülern). Die Schulkommission ist zu informieren. Klassen- und Schulschliessungen haben grundsätzlich den Nachteil, dass sie in Familien mit erwerbstätigen Eltern zu Betreuungsproblemen führen können und werden nur in Ausnahmefällen umgesetzt.</p> <p>Der Schulbetrieb soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden, falls nötig mit den Massnahmen, die auch beim Lehrermangel angewendet werden (Klassen zusammenlegen, Stellvertretungen usw.).</p> |
| Tagesschulen | |
| Ein Kind ist in Isolation . Müssen die Eltern die Gebühren für die Tagesschule bezahlen? | <p>Es gelten grundsätzlich die üblichen Regeln bezüglich Gebührenerlass bei krankheitsbedingten Abwesenheiten, wie sie in den Unterlagen (Verordnung / Konzept) der Gemeinde festgehalten sind. Die Gemeinde kann für Abwesenheiten aufgrund von Isolation eine kulante Handhabung beschliessen und die Gebühren ab dem ersten Abwesenheitstag erlassen.</p> |
| Eine Tagesschule muss schliessen , weil das Personal wegen Krankheit ausfällt. Was sind die Folgen ? | <ul style="list-style-type: none"> • Die Tagesschulleitung trifft zusammen mit der Schulleitung und der Gemeinde Massnahmen, um eine Schliessung zu vermeiden oder Lösungen für die Betreuung der Kinder zu finden: Stellvertretungen anstellen, Lehrpersonen einsetzen, Betreuung in anderen Tagesschulen. • Ist eine Schliessung unumgänglich, müssen die Eltern die Gebühren für diese Zeit nicht bezahlen. Die entsprechenden Kosten werden dem Lastenausgleich belastet. |
| Unterricht | |
| Informationen für Schulleitungen | |
| Was tun, wenn Stellvertretungen nicht mehr intern besetzt werden können? | <p>Die BKD hat eine Anlaufstelle für Stellvertretungs-Vermittlungen eingerichtet. Kontakt: Stefan Hess, Tel. 031 636 17 66 / Mail: stefan.hess@be.ch</p> |

Personalrechtliche Fragen

Arbeitszeit / Lohn

Darf eine gesunde Lehrperson von der Schule fernbleiben, aus **Angst sich anzustecken**?

Angst vor Ansteckung ist kein Grund für eine Absenz. Die Lehrperson ist umgehend auf ihre Pflichten hinzuweisen und zur Arbeit aufzubieten.

Erhalten **am Coronavirus erkrankte Lehrpersonen**, die ihre Arbeit nicht mehr verrichten können und krank zu Hause bleiben, trotzdem Lohn?

Ja, der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach Art. 33 LAV.

Besonders gefährdete Personen

- Als besonders gefährdet gelten grundsätzlich schwangere Lehrerinnen und Lehrpersonen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt sind.
- Nicht als besonders gefährdet gelten die oben genannten Personen, wenn sie aufgrund eines PCR-Tests oder eines Antikörpertests als genesen gelten. Ebenfalls nicht als besonders gefährdet gelten schwangere Lehrerinnen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 270 Tagen ab vollständiger erfolgter Impfung. Unabhängig von der aktuellen Pandemie unterstehen sie jedoch gestützt auf allgemeingültige arbeitsrechtliche Vorgaben einem besonderen Schutz.
- Besonders gefährdete Lehrpersonen sind berechtigt (nicht verpflichtet), ausschliesslich im Home- oder Backoffice tätig zu sein, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Schutzmassnahmen als zu hoch erachten. Die Schulleitung weist diesen Lehrpersonen im Homeoffice Arbeiten zu. Ist dies nicht möglich, so sind sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit.
- Die Schulleitungen müssen von den entsprechenden Lehrpersonen ein ärztliches Attest verlangen, das die besondere Gefährdung darlegt, indem es sich zu folgenden Voraussetzungen äussert:
 1. Bei den schwangeren Lehrerinnen:
 - a. Ist die Lehrerin schwanger
 - b. Ist die schwangere Lehrerin nicht geimpft
 - c. Hat sich die schwangere Lehrerin noch nicht mit Sars-CoV-2 angesteckt und gilt demnach nicht als genesen (diesen Nachweis kann die Lehrerin durch einen Antikörpertest erbringen)
 2. Bei den Lehrpersonen, die an einer Erkrankung oder genetischen Anomalie nach Anhang 7 leiden:
 - a. Leidet die Lehrperson an einer Erkrankung oder genetischen Anomalie nach Anhang 7
 - b. Kann sich die an einer Erkrankung oder genetischen Anomalie nach Anhang 7 leidende Lehrperson aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen
 - c. Hat sich die grundsätzlich als gefährdet geltende Lehrpersonen noch nicht mit Sars-CoV-2 angesteckt und gilt demnach nicht als genesen (diesen Nachweis kann die Lehrperson durch einen Antikörpertest erbringen)

| | |
|---|---|
| Haben Klassenhilfen Anrecht auf Lohn für Stunden, die sie aufgrund der Pandemie nicht leisten konnten oder müssen sie die Stunden nachholen? | Ja, sie haben Anrecht. Es ist die «Schuld» des Arbeitgebers, dass die Stunden nicht gehalten werden konnten, deshalb ist auch der Lohn geschuldet. Ein Nachholen wäre demnach nicht statthaft, weil kein selbstverschuldetes Minus besteht. |
| Arztzeugnis | |
| Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit ? | Die Lehrperson hat der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung sofort Meldung über den krankheitsbedingten Ausfall zu erstatten. Die Schulleitung informiert das Schulinspektorat. |
| Wann muss ein Arztzeugnis eingereicht werden? | Das Arztzeugnis muss normalerweise spätestens nach dem fünften Tag bei der Schulleitung eingereicht werden (vgl. Art 35 Abs. 1 LAV). |
| Weisungen / Anordnungen der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung | |
| Darf die Schulleitung die Lehrpersonen zur Übernahme einer anderen Aufgabe anstelle von Unterricht verpflichten? | Ja. Die Schulleitung hat generell das Recht, Lehrpersonen andere Aufgaben oder andere Funktionen zuzuweisen. Diese müssen im Rahmen des Beschäftigungsgrads der Lehrkraft sein (vgl. Art. 8 LAG). |
| Darf die Schulleitung eine Lehrperson nach Hause schicken, wenn diese mit Symptomen arbeiten will? | Ja. Die Schulleitung hat diese Weisungsbefugnis. Die Lehrperson hat weiterhin Anspruch auf Lohn. |
| Schulleitungen | |
| Wie ist die Stellvertretung zu regeln, wenn eine Schulleitung krankheitsbedingt ausfällt ? | Es wird empfohlen, in den Schulen festzulegen, wer für organisatorische Fragen zuständig ist, falls eine Schulleitung oder im Falle von Schulleitungsteams mehrere Schulleitungen krankheitshalber ausfallen. In den Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen kann dies durch die bereits bestehenden Stellvertretungsregelungen abgedeckt werden. Im Weiteren hält Artikel 8 Absatz 1 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 (LADV) fest, dass die Anstellungsbehörde bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen kann, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. |
| Stellvertretungskosten | Die möglicherweise durch Abwesenheit von Lehrpersonen anfallenden Kosten für Stellvertretungen werden nicht der abwesenden Lehrperson in Rechnung gestellt. Die Schulleitungen melden diese Stellvertretungen auf dem Dienstweg mittels Formular „Abrechnung Einzellektionen“ bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für zentrale Dienste, Abteilung Personaldienstleistungen. Als Grund der Stellvertretung ist „Weitere und Andere“ mit der Präzisierung „Pandemie“ anzugeben. |